

4. Quartal 2015
der



KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Schwerpunkt-Themen

Nachweiserleichterungen bei Spenden an Flüchtlingshilfe

Steuerliche Anforderungen an Registrierkassen

Pauschalsteuer für Geschenke

Lohnsteuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer
Teil II



Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial	1
-----------------	---

Schwerpunktt Themen

Nachweiserleichterungen bei Spenden an Flüchtlingshilfe	2
Steuerliche Anforderungen an Registrierkassen	4
Pauschalsteuer für Geschenke	5
Lohnsteuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer Teil II	6

Fachliche Mitteilungen

Für Unternehmer und Unternehmen

Anerkennung von elektronisch übermittelten Kontoauszügen	15
Kein Vorsteuerabzug bei Rechnungen mit Postfachadresse	15

Für Privatpersonen

Werbungskostenabzug für eine teilweise privat veranlasste Feier?	17
Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen	19
Keine Verteilung hoher außergewöhnlicher Belastungen	19

Für Vereine

Gemeinnützigkeit sichern	20
Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter	20
Keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG für Turnierrichter	21

Leistungsangebot

Liebe Leserinnen und Leser,

nach einem bewegten Herbst nähern wir uns dem Jahresende. Das Jahr 2015 hat uns alle vor so manche Herausforderungen gestellt – nicht nur in steuerlicher Hinsicht.

Zu den Herausforderungen der Vergangenheit und der Zukunft gehört auch das Thema „Flüchtlinge“. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich zum Thema Flüchtlingshilfe geäußert. Näheres dazu finden Sie in unserem 1. Schwerpunktthema.

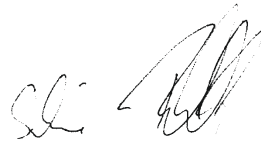
Um dem Betriebsprüfer bei der nächsten Prüfung nicht die Möglichkeit zu Gunsten einer vorzeitigen „Bescherung“ in Form von Schätzungen zu Gunsten von Vater Staat zu ermöglichen, zeigt unser 2. Schwerpunktthema, welche steuerlichen Anforderungen an Registrierkassen gestellt werden.

Passend zur Weihnachtszeit widmet sich unser 3. Schwerpunktthema der Frage „pauschale Besteuerung von Geschenken“.

Wir wünschen Ihnen allen im Namen von PHC eine geruhsame Vorweihnachtszeit, ein ruhiges und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen „guten Rutsch“ in das neue Jahr.

Wir freuen uns alle auf ein erfolgreiches neues Jahr 2016

Es grüßt Sie PHC Partnerschaft
Haverkamp & Coll.



Sabine Feilbach
Hannover, im Dezember 2015



Nachweiserleichterungen bei Spenden an Flüchtlingshilfe

Der anhaltende Flüchtlingsstrom und die Spendenbereitschaft in der Bevölkerung, die dazu beiträgt, die Betreuung und Versorgung der vielen Ankommenden sicherzustellen, hat die Finanzverwaltung dazu veranlasst, eine Billigkeitsregelung zu erlassen, die einen vereinfachten Zuwendungsnachweis für Spenden ermöglicht. So soll das gesamtgesellschaftliche Engagement bei der Hilfe für Flüchtlinge unterstützt werden. Der Billigkeitserlass sieht im Einzelnen die folgenden Erleichterungen vor:

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden

Für Spenden an Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden, kann der Zuwendungsnachweis ohne betragsmäßige Beschränkung anhand von Bareinzahlungsbelegen oder Buchungsbestätigungen (z.B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder durch einen PC-Ausdruck bei Online-Banking nachgewiesen werden. Die Vorlage einer Spendenbescheinigung ist also auch bei Geldspenden von mehr als 200 €, die auf ein Sonderkonto geleistet werden, nicht erforderlich.

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Per-

son des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.

Hier ist ein vereinfachter Zuwendungsnachweis jedoch nur möglich, wenn die gesammelten Spenden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen überwiesen werden. Zusätzlich zu den Zahlungsbelegen des Spenders ist hier aber auch noch der Zahlungsbeleg des Spendensammlers über die Weiterleitung der Spenden als Nachweis notwendig.

Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke oder die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge verfolgt (z.B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für Flüchtlinge auf, ist es für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Die Mittel aus der Sonderaktion müssen aber an eine Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe

für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

Einer steuerbegünstigten Körperschaft ist es zudem ausnahmsweise auch möglich, sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einzusetzen, ohne dass dies für ihre Steuerbegünstigung schädlich wäre. Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zum Beispiel mildtätige Zwecke in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen verfolgen, weitergeleitet, ist dies ebenfalls unschädlich.

Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendungen aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen können zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen sein, wenn es sich um Sponsoring handelt.

Die Kosten des Sponsorings sind dann Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen erstrebt, z.B. Erhöhung seines Ansehens. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u.a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z.B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Lohnsteuer, Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten diese Grundsätze sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, ist auch hier die Hälfte der Aufsichtsratsvergütung als nicht abziehbare Betriebsausgabe bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer zu behandeln.

Quelle: BMF-Schreiben vom 22. September 2015, IV C 4 - S 2223/07/0015, LEXInform Nr. 5235714

Steuerliche Anforderungen an Registrierkassen

Registrierkassen stehen häufig im Fokus der Betriebsprüfung. Der Bundesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang bemängelt, dass „Manipulationen“ daran ohne weiteres möglich seien. Um eine bessere Überprüfbarkeit der Kassensysteme sicher zu stellen und den Ausführungen des Bundesrechnungshofes gerecht zu werden, hat die Finanzverwaltung bereits im Jahr 2010 ein BMF-Schreiben auf den Weg gebracht, in dem die Anforderungen an moderne Kassensysteme neu geregelt werden.

Die aufzubewahrenden Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist ebenfalls nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformati-

onen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Hinweis:

Soweit ein Gerät bauartbedingt den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die in diesem Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Bitte beachten Sie die neuen Anforderungen insbesondere bei der Neuanschaffung von Registrierkassen.

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke, die der Unternehmer seinen Geschäftsfreunden zukommen lässt, muss der Empfänger grundsätzlich versteuern, entweder als Betriebseinnahme oder als geldwerten Vorteil. Oftmals weisen die Betriebsprüfer die Unternehmer darauf hin, mittels Kontrollmitteilungen die Finanzämter der Beschenkten zu informieren, um zu prüfen, ob die Versteuerung der Geschenke korrekt erfolgt ist. Um das zu verhindern, bleibt dem Unternehmer oftmals nur der Weg, die Steuer für den Beschenkten pauschal zu übernehmen.

Die Pauschalierung ist für Sachzuwendungen bis maximal 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr möglich. Die Pauschalsteuer beträgt 30 %. Wird der Antrag gestellt, muss die Pauschalsteuer für alle in einem Wirtschaftsjahr gewährten Sachzuwendungen abgeführt werden, jedoch getrennt nach den Empfängerkreisen „Geschäftsfreunde“ und „eigene Arbeitnehmer“.

Soll die Pauschalbesteuerung für das Jahr 2015 angewandt werden, so sind bestimmte Fristen zu beachten. Bei Geschenken an Geschäftsfreunde muss die Steuer mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres abgeführt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer

gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also der 29. Februar 2016.

Hinweis:

Durch die Pauschalierung erfasst werden sollen nach Rechtsprechung des BFH nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Durch die entsprechende steuerliche Vorschrift soll keine neue „achte“ Einkunftsart geschaffen werden.

Außerdem müssen laut einer Verfügung der OFD Frankfurt Aufmerksamkeiten an Dritte, deren Wert 40 € nicht übersteigen, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einbezogen werden. Da die Grenze für Aufmerksamkeiten in den Lohnsteuerrichtlinien von 40 € auf 60 € angehoben wurde, müsste die neue Grenze entsprechend auch für die Pauschalierung gelten. Die OFD-Verfügung wurde zwar noch nicht angepasst, jedoch wird hier auf die Lohnsteuerrichtlinien Bezug genommen.

Ebenso sind Streuwerbeartikel, also Sachzuwendungen, deren Wert 10 € nicht übersteigt, in die Pauschalierung einzubeziehen.

Lohnsteuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer Teil II

Darlehen an Arbeitnehmer

Ein Arbeitgeberdarlehen liegt vor, wenn der Arbeitgeber mit seinem Mitarbeiter einen Darlehensvertrag abschließt und Vereinbarungen über Verzinsung, Laufzeit, Kündigung und Rückzahlung der Darlehenssumme festlegt. In diesem Fall fließt dem Arbeitnehmer bei Überweisung der Darlehenssumme kein Arbeitslohn zu. Der Lohnsteuerabzug ist vielmehr aus den Zinersparnissen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer erlangt keinen steuerpflichtigen Zinsvorteil, wenn der Arbeitgeber ihm ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz (sog. Maßstabszinssatz) gewährt.

Wird ein zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen gewährt, so entsteht dem Mitarbeiter nur dann kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil, wenn es sich um ein Kleindarlehen bis zu einem Darlehensbetrag von 2.600 Euro handelt bzw. die Summe des noch nicht getilgten Darlehens am Ende des Lohnzahlungszeitraumes 2.600 Euro noch nicht übersteigt. Wird ein höheres Darlehen gewährt, richtet sich die Höhe des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall tatsächlich zahlt. Aus Vereinfachungsgründen kann für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Effektivzinssätze zurückgegriffen werden.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Lohnsteuer: Für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus einem Arbeitgeberdarlehen ist zwischen der Bewertung mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort (§ 8 Abs. 2 EStG) und der Anwendung

der Rabattfreibetragsregelung (§ 8 Abs. 3 EStG) zu unterscheiden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen sind geregelt durch BMF, Schreiben v. 19.5.2015, IV C 5 - S 2334/07/0009.

Sozialversicherung: Der aus einem zinslosen oder zinsverbilligt gewährten Arbeitgeberdarlehen resultierende geldwerte Vorteil ist als Einnahme aus einer Beschäftigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV beitragspflichtig.

Kurzübersicht

- ◆ Entgelt • LSt • SV
- ◆ Zinersparnisse bis 44 EUR • frei • frei
- ◆ Zinsvorteile bei Darlehenssumme bis 2.600 EUR • frei • frei
- ◆ Zinsvorteile bei Darlehenssumme über 2.600 EUR • pflichtig • pflichtig

Hinweis

Zinersparnis ist Sachbezug, Zinszuschuss ist Barlohn, Zinersparnisse aus einem Darlehen, welches der Arbeitgeber dem Mitarbeiter zu günstigeren Konditionen als am Markt üblich gewährt, stellen einen Sachbezug dar. Dagegen handelt es sich um Barlohn, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen bei einer Bank oder einem Dritten aufnimmt und der Arbeitgeber die marktüblichen Zinsen teilweise oder ganz übernimmt (Zinszuschuss).

Die Abgrenzung zwischen Bar- bzw. Sachlohn hat Bedeutung wegen der Anwendung der 44-EUR-Sachbezugsfreigrenze. Gesetzliche Regelung: § 8 Abs. 2 EStG

Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen - Neue gesetzliche Regelungen ab 2015

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 01.01.2015 die steuerlichen Regelungen zu Betriebsveranstaltungen in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG geändert. Ab dem 01.01.2015 gelten folgende neue gesetzliche Regelungen. **Umwandlung der 110-Euro-Freigrenze in einen Freibetrag.** Mit Wirkung ab 01.01.2015 wird die bis zum 31.12.2014 maßgebliche 110-Euro-Freigrenze für Aufwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung in einen „Freibetrag“ von 110 Euro umgewandelt. Dadurch unterliegt ab dem Jahr 2015 nur der 110 Euro übersteigende Betrag der Lohnsteuerpflicht und kann der Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % unterworfen werden. Nach der Rechtslage bis 31.12.2014 unterlagen die gesamten Aufwendungen der Lohnsteuerpflicht, wenn die „Freigrenze“ von 110 Euro je Betriebsfeier und Teilnehmer überschritten wurde. Weiterhin bleibt die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit 25 % der maßgeblichen Gesamtaufwendungen der Betriebsfeier. In den Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer sind ab 01.01.2015 alle unmittelbaren Aufwendungen des Arbeitgebers für die Betriebsfeier einzubeziehen, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten trägt. Kosten der Betriebsfeier, die auf Angehörige (z. B. Ehegatten oder Kinder des Arbeitnehmers) entfallen, müssen ab 2015 dem Arbeitnehmer zugerechnet werden. Auch sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung, z. B. Miete für Räume, Musik und für künstlerische und artistische Darbietungen sind ab 2015 in den Freibetrag von 110 Euro einzurechnen. Einzubeziehen sind auch gegebenenfalls anlässlich der Betriebsfeier abgegebene Sachgeschenke.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber unternimmt mit allen Arbeitnehmern im Juni 2015 einen eintägigen Betriebsausflug mit Besichtigung einer Sehenswürdigkeit und anschließender Abendveranstaltung in einem Hotel. Im Rahmen der Abendveranstaltung erhält

jeder Teilnehmer ein Sachgeschenk i. H. von je 50 Euro. Für die 50 teilnehmenden Arbeitnehmer sind folgende Kosten angefallen:

Gemeinsame Anreise mit dem Bus 1.000 Euro

Eintrittskarten Sehenswürdigkeiten 200 Euro

Abendveranstaltung:

Speisen und Getränke	1.000 Euro
Saalmiete Hotel	200 Euro
Tischschmuck	100 Euro
Livemusik	1.000 Euro
Sachgeschenke für Arbeitnehmer	2.500 Euro
Gesamtaufwendungen	6.000 Euro

Auf jeden Teilnehmer entfallen somit Aufwendungen für die Betriebsfeier i. H. von 120 Euro (6.000 Euro/50 Teilnehmer). Der Freibetrag von 110 Euro ist somit um 10 Euro je Teilnehmer überschritten und der Lohnsteuerpflicht zu unterwerfen. Es ergibt sich ein steuerpflichtiger Gesamtbetrag von (10 Euro x 50 Arbeitnehmer =) 500 Euro. Der lohnsteuerpflichtige Anteil der Betriebsfeier von 500 Euro kann individuell beim Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % (zzgl. pauschaler Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Die Pauschal-Besteuerung mit 25 % löst insoweit die Sozialversicherungsfreiheit aus.

Der ab 01.01.2015 maßgebliche Freibetrag von 110 Euro kann wie bisher für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr in Anspruch genommen werden. Führt der Arbeitgeber im Kalenderjahr mehr als zwei Betriebsveranstaltungen durch, hat er nach wie vor ein Wahlrecht bei welchen (zwei) Veranstaltungen er die Zuwendungen steuerfrei belassen will.

Berechnung nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl

In Übereinstimmung mit der bisherigen Verwaltungsauffassung ist auf die tatsächlichen Teilnehmer abzustellen. Um in Fällen einer späteren Lohnsteuer-Außenprüfung die Anzahl der Teilnehmer an der Betriebsveranstaltung nachweisen zu können, ist es empfehlenswert, Teilnehmerlisten zu erstellen und diese als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Berechnung bei Teilnahme von Begleitpersonen

Neben den Ausgaben für den Arbeitnehmer können auch Aufwendungen lohnsteuerfrei bleiben, die zum Beispiel für Ehefrauen, Kinder oder andere Begleitpersonen des Arbeitnehmers entstehen. Allerdings sind die Kosten für teilnehmende Begleitpersonen - entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis - jeweils dem Arbeitnehmer auf dessen Freibetrag anzurechnen. Der Freibetrag ist nicht entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Angehörigen zu vervielfachen. Gesetzliche Regelung: § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

Steuerliche Behandlung der Abgabe von Restaurantschecks an Arbeitnehmer

Erhalten Arbeitnehmer Essensmarken oder Restaurantschecks, die außerhalb des Betriebs eingelöst werden können, so besteht die Möglichkeit, den Wert der Mahlzeit beim Arbeitnehmer nur mit dem **amtlichen Sachbezugswert** anzusetzen. Dies setzt im Wesentlichen voraus, dass

- ◆ tatsächlich Mahlzeiten abgegeben werden. Lebensmittel sind nur dann als Mahlzeit anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch der Essenspausen bestimmt sind;

- ◆ für jede Mahlzeit lediglich **eine Essensmarke täglich** in Zahlung genommen wird;
- ◆ der Verrechnungswert der Essensmarke den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als **3,10 Euro** übersteigt;
- ◆ die Essensmarke nicht an Arbeitnehmer ausgegeben wird, die eine Auswärtstätigkeit ausüben.
- ◆ Für das Kalenderjahr 2015 beträgt der maximale Verrechnungswert eines Restaurantschecks **6,10 Euro** (3,00 Euro + 3,10 Euro). Übersteigt der Wert des Restaurantschecks den Höchstbetrag von 6,10 Euro ist eine Bewertung der Mittagsmahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert i. H. von 3,00 Euro beim Arbeitnehmer ausgeschlossen.

Die 15er-Regel

Die Pflicht der Überwachung der Abwesenheitstage durch den Arbeitgeber entfällt ganz, wenn:

- ◆ der einzelne Arbeitnehmer an nicht mehr als drei Arbeitstagen je Kalendermonat Auswärtstätigkeit ausübt (Jahresdurchschnitt) und
- ◆ wenn keiner dieser Arbeitnehmer im Kalendermonat mehr als 15 Essenmarken (a 6,10 Euro für 2015) erhält.

Daher hat sich in der Praxis die pauschale Ausgabe von maximal 15 Schecks pro Monat durchgesetzt, da dadurch die Nachweispflicht für die An- bzw. Abwesenheit der Arbeitnehmer entfällt.

Die Essensmarken i. H. von max. 91,50 Euro sind für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Betrag wird vom Arbeitgeber mit 25 % pauschaliert.

Gesetzliche Regelung: § 8 Abs. 2 EStG; R 8.1 Abs. 7 LStR

Steuerliche Behandlung der Arbeitgeberleistungen zu Umzugskosten des Arbeitnehmers

Der Arbeitgeber kann Umzugskosten an Arbeitnehmer steuerfrei erstatten, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Zu den Umzugskosten zählen z. B. die in tatsächlicher Höhe angefallenen und nachgewiesenen Transportkosten, Reisekosten, doppelte Mietzahlungen und Maklergebühren für eine Mietwohnung. Daneben können sonstige Umzugsauslagen mit einem Pauschbetrag geltend gemacht werden bzw. vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei ersetzt werden. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 06.10.2014 für Umzüge ab 01.03.2014 und ab 01.03.2015 neue Umzugspauschalen bekannt gegeben. Danach beträgt:

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 BUKG beträgt bei Beendigung des Umzugs

- ◆ ab 01.03.2014: 715 Euro/1.429 Euro (Ledige/Verheiratete),
- ◆ ab 01.03.2015: 730 Euro/1.460 Euro (Ledige/Verheiratete).

Der Pauschbetrag erhöht sich für Kinder und andere Personen (nicht aber der Ehegatte), die zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Diese Pauschale beträgt je Person

- ◆ ab 01.03.2014: 315 Euro
- ◆ ab 01.03.2015: 322 Euro

Für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Abs. 2 BUKG beträgt die Pauschale bei Beendigung des Umzugs

- ◆ ab 01.03.2014: 1.802 Euro
- ◆ ab 01.03.2015: 1.841 Euro

Hinweis

Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall nachgewiesenen höheren Umzugskosten als Werbungskosten abgezogen werden.

Gesetzliche Regelung: § 3 Nr. 13 bzw. 16 EStG

Steuerliche Behandlung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Müssen Arbeitnehmer in der Nacht oder an Sonn- und/oder Feiertagen arbeiten, besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge zu gewähren. Die wesentlichen Voraussetzungen hierfür sind, dass die Zuschläge

- ◆ für Arbeit in den begünstigten Zeiten,
- ◆ für tatsächlich geleistete Arbeit sowie
- ◆ neben dem Grundlohn und somit zusätzlich zum regulären Lohn oder Gehalt

gezahlt werden. Für welche Arbeitszeiten der Arbeitgeber Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge steuerfrei gewähren kann und welche maximalen Zuschlagsätze hierfür gezahlt werden können, sehen Sie nachfolgend:

- ◆ für **Nachtarbeit 25 %** (von 20 Uhr bis 6 Uhr) bzw. 40 % (von 0 Uhr bis 4 Uhr, bei Arbeitsbeginn vor 0 Uhr)
- ◆ für **Sonntagsarbeit 50 %** (als Sonntagsarbeit gilt auch die Arbeit am Montag von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde);
- ◆ für Arbeit an den **gesetzlichen Feiertagen 125 %** (als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit des auf den Feiertag folgenden Tages von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde);
- ◆ für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 01. Mai **150 %**.

Die Arbeit in den begünstigten Arbeitszeiten ist hierbei für jeden Mitarbeiter, getrennt anhand von Einzelaufzeichnungen, nachzuweisen. Die Ein-

zelnachweise sind fortlaufend – also Monat für Monat – zu führen. Es reicht nicht aus, dass Aufzeichnungen lediglich für einen repräsentativen Zeitraum erstellt werden.

Um zu verhindern, dass einkommensstarke Arbeitnehmer von der Steuerfreiheit übermäßig begünstigt werden, hat der Gesetzgeber die **Lohnsteuerfreiheit** auf einen Stundenlohn von 50 Euro beschränkt. Für den Bereich der **Sozialversicherung** gilt hiervon abweichend ein niedrigerer Stundenlohn. Danach sind vom Arbeitgeber gewährte Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sozialversicherungspflichtig, soweit das Arbeitsentgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro je Stunde beträgt.

Die Steuerfreiheit setzt voraus, dass neben dem Grundlohn tatsächlich ein Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt wird. Damit ist die Barabgeltung eines Freizeitanpruchs oder eines Freizeitüberhangs steuerpflichtig.

Gesetzliche Regelung: § 3b EStG

Steuerliche Behandlung von Jubiläumszuwendungen durch den Arbeitgeber

Bei einer Betriebsfeier anlässlich eines Firmenjubiläums (Jubiläumsfeier) können die Zuwendungen des Arbeitgebers als Leistungen im ganz überwiegend betrieblichen Interesse steuerfrei bleiben, wenn die für Betriebsveranstaltungen geltenden Regelungen erfüllt sind. Dies kann z. B. dann gelten, wenn alle Betriebsangehörigen an der Jubiläumsfeier teilnehmen dürfen und der Freibetrag von 110 EUR (bis 31.12.2014: 110-EUR-Freigrenze) pro teilnehmenden Arbeitnehmer nicht überschritten wird.

Hinweis

Jubiläumsgeschenke sind auf den 110-EUR-Freibetrag anzurechnen.

Ab 2015 sind Sachgeschenke - unabhängig von ihrem Wert - auf den 110-EUR-Freibetrag anzurechnen und damit ggf. steuerfrei, wenn und soweit die gesamten Zuwendungen den Betrag von 110 EUR nicht überschreiten.

Beträgen die dem einzelnen Arbeitnehmer zurechenbaren Aufwendungen mehr als 110 EUR, können die übersteigenden Aufwendungen mit 25 % pauschal versteuert werden. Gleiches gilt für Sachgeschenke über 44 EURO.

In die Berechnung der bis 2014 geltenden 110-EUR-Freigrenze waren nur solche Sachgeschenke einzubeziehen, deren Gesamtwert 40 EUR brutto nicht überschritten hatte. Diese Regelung in den Lohnsteuer-Richtlinien ist aufgrund der ab 2015 geltenden Gesetzesfassung der Vorschrift für die Steuerfreiheit von Betriebsveranstaltungen überholt und ohne praktische Bedeutung.

Lohnsteuerpauschalierung mit 25 %

Beträgen die dem einzelnen Arbeitnehmer zurechenbaren Aufwendungen mehr als 110 EUR, können die übersteigenden Aufwendungen mit 25 % pauschal versteuert werden.

Unverzichtbare Voraussetzung für die Lohnsteuerpauschalierung ist, dass die Sachzuwendung aus Anlass des Betriebsjubiläums erfolgt. Zur Abgrenzung muss geprüft werden, ob die Zuwendung auch ohne Durchführung der Betriebsveranstaltung gewährt worden wäre.

Geld- und Sachzuwendungen ohne Jubiläumsfeier

Anlässlich eines 50-jährigen Firmenjubiläums erhält jeder Arbeitnehmer neben einer Geldzuwen-

derung von 500 EUR ein Weinpräsent im Wert von 35 EUR. Eine Jubiläumsfeier wird nicht durchgeführt.

Ergebnis: Sowohl Geldzuwendung als auch Weingeschenk rechnen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Da keine Feier veranstaltet wird, kann auch keine Betriebsveranstaltung vorliegen. Der Wert des Sachgeschenks kann nach § 37b EStG mit 30 % pauschal versteuert werden; die Geldzuwendung ist als sonstiger Bezug nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers zu versteuern. Für Arbeitnehmer, die länger als 12 Monate in der Firma beschäftigt sind, kommt die ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelregelung in Betracht, da die Sonderzahlung insoweit eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit darstellt.

Veranstaltung zur Ehrung mehrerer Jubilare

Gemeinschaftsveranstaltungen zur Ehrung mehrerer Jubilare werden wie Betriebsveranstaltungen behandelt. Stellt die Jubiläumsfeier eine übliche Betriebsveranstaltung dar, liegt insoweit kein Arbeitslohn vor. In Betracht kommen Jubilarfeiern für Arbeitnehmer anlässlich eines runden Arbeitnehmerjubiläums (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50- oder 60-jähriges Jubiläum). Es ist unschädlich, wenn neben den Jubilaren auch ein begrenzter Kreis anderer Arbeitnehmer eingeladen wird, z. B. die engeren Mitarbeiter des Jubilars. Ein 40-, 50- oder 60-jähriges Arbeitnehmerjubiläum kann bis zu 5 Jahre vor der Jubiläumsdienstzeit gefeiert werden (steuerunschädlich).

Veranstaltung zur Ehrung eines einzelnen Jubilars

Eine Feier zur Ehrung eines einzelnen Jubilars stellt keine Betriebsveranstaltung dar. Gleichwohl gehören Zuwendungen des Arbeitgebers aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50- oder 60-jährigen Arbeitnehmerjubiläums nicht zum steuer-

pflichtigen Arbeitslohn, soweit die Aufwendungen pro teilnehmender Person nicht mehr als 110 EUR brutto betragen. Übersteigen die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten 110 EUR brutto je teilnehmender Person, erhöht der über 110 EUR hinausgehende Differenzbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn des geehrten Arbeitnehmers.

Die Finanzverwaltung wendet die gesetzliche Neuregelung der Steuerfreiheit von Betriebsveranstaltungen in gleicher Weise auch auf diesen Veranstaltungen ähnliche Feiern an, etwa auf die Feiern anlässlich eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers. Die Regelungen in den Lohnsteuer-Richtlinien 2015, die für die Steuerfreiheit noch von der 110-EUR-Freigrenze ausgehen, sind insoweit überholt.

Besteuerung nach der Jahrestabelle

Steuerpflichtige Jubiläumszahlungen und Jubiläumsgeschenke sind als sonstiger Bezug nach der Jahreslohnsteuertabelle zu besteuern. Die Lohnsteuer kann nicht unmittelbar aus der Lohnsteuertabelle abgelesen werden, sie muss nach einem besonderen Verfahren ermittelt werden, sie muss nach dem in § 39b Abs. 3 EStG festgelegten Berechnungsschema ermittelt werden.

Die früher geltenden Steuerfreibeträge für Jubiläumszuwendungen anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums wurden bereits im Jahr 1999 abgeschafft. Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich eines **Arbeitnehmer- oder Geschäftsjubiläums** unterliegen als Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug beim Arbeitnehmer. Wird eine Sachzuwendung anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums hingegeben, kann auf diese Arbeitgeberleistung die 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG Anwendung finden und sofern die Voraussetzungen gegeben sind, die Abgabe steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen. Da die Gewährung von Jubiläumszuwendungen in Form von Barzahlungen anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums jedoch weiterhin üblich ist, stellt sich

für Arbeitgeber oftmals die Frage, auf welche Weise die Besteuerung durchzuführen ist.

Hinweis

Da steuerpflichtige Jubiläumszuwendungen anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums als Arbeitslohn für mehrere Jahre anzusehen sind, können Barleistungen als sonstiger Bezug nach der sog. Fünftelungsregelung (§ 34 EStG) ermäßigt besteuert werden. Sozialversicherungsrechtlich liegt eine sozialversicherungspflichtige Einmalzahlung vor.

Neben der Besteuerung nach der **Fünftelungsregelung**, kann eine Jubiläumszuwendung anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums bis zu einem Betrag von 1.000 Euro mit einem besonderen Pauschsteuersatz (25 %) nach § 40 Abs. 1 EStG versteuert werden und bleibt sozialversicherungsfrei. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber dies beantragt und auch die Lohnsteuer übernimmt.

Aufwendungen des Arbeitgebers sind lohnsteuerfrei, wenn sie im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse liegen. Das ist bei üblichen Betriebsveranstaltungen der Fall, wenn

- ◆ alle Betriebsangehörigen eingeladen sind,
- ◆ mit dieser Veranstaltung der Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und somit das Betriebsklima gefördert werden soll,
- ◆ nicht mehr als 2 Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden und
- ◆ die Aufwendungen pro Veranstaltung und Arbeitnehmer nicht mehr als 110 EUR betragen.

Wichtig: Ab der 3. Betriebsveranstaltung wendet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern steuerpflichtigen Arbeitslohn zu, auch, wenn es sich um ein Firmenjubiläum handelt. Prüfen Sie daher nochmals genau, wie viele Betriebsveranstaltungen

bereits im laufenden Jahr stattgefunden haben.

Hinweis:

Handelt es sich bereits um die 3. Betriebsveranstaltung, können Sie für buchhalterische und steuerliche Zwecke die zwei teureren Veranstaltungen als Betriebsveranstaltung und die günstigste als Arbeitslohn behandeln, denn auf die zeitliche Reihenfolge kommt es hierbei nicht an.

Steuerliche Behandlung von Kindergartenzuschüssen und Betriebskindergärten

Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen zählen nicht zum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Voraussetzungen für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist, dass der Kindergartenzuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Die Umwandlung von arbeitsrechtlich geschuldetem Arbeitslohn in einen Kindergartenzuschuss ist nicht begünstigt. Allerdings kann eine freiwillige Sonderzahlung, auf die der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch hat (z. B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld), in einen steuerfreien Kindergartenzuschuss umgewandelt werden. Um eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers handelt es sich aber dann, wenn der Kindergartenzuschuss unter Anrechnung auf eine andere freiwillige Sonderzahlung des Arbeitgebers erbracht wird.

Die grundsätzliche Steuerfreiheit gilt auch dann, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen für den Kindergarten

trägt. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Arbeitgeber ist hierbei verpflichtet, den Originalbeleg über die tatsächlich entstandenen Kosten als Nachweis zum Lohnkonto des Mitarbeiters zu nehmen. Werden nicht schulpflichtige Kinder von Arbeitnehmern in einem Betriebskindergarten unentgeltlich oder verbilligt betreut, ergibt sich hieraus ebenfalls kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Hinweis

Bezüglich der Frage, ob bzw. wann eine Schulpflicht besteht, wurde ab dem Jahr 2015 zur Vereinfachung neu geregelt, dass von nicht schulpflichtigen Kinder ausgegangen werden kann, solange diese noch nicht eingeschult sind.

Gesetzliche Regelung: R 3.33 Abs. 3 LStÄR 2015

Steuerliche Behandlung der Leistungen zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde mit § 3 Nr. 34 EStG eine neue Steuerbefreiungsvorschrift mit dem Ziel der Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung der Mitarbeiter eingeführt. Dadurch können Arbeitgeber ihren Beschäftigten **gesundheitsfördernde Maßnahmen** anbieten oder externe Kurse zur Gesundheitserhaltung bezuschussen. Der Höchstbetrag für die vom Ar-

beitgeber zusätzlich zum Lohn oder Gehalt zu erbringenden Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung beträgt je Arbeitnehmer **500 Euro** im Jahr.

Die Steuerfreiheit der Leistungen erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf folgende Handlungsfelder:

- ◆ Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates,
- ◆ Gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- ◆ psychosoziale Belastung, Stress (Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz),
- ◆ Suchtmittelkonsum (z. B. rauchfrei im Betrieb).

Bei Barzuschüssen ist es ausreichend, wenn die Rechnung über die Inanspruchnahme gesundheitsfördernder Maßnahmen auf den Arbeitnehmer und nicht auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Die Rechnung ist als Nachweis zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen.

Hinweis

Die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine oder Fitnessstudio durch den Arbeitgeber fällt nicht unter die besondere Steuerbefreiung für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Allerdings ist die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen der 44-Euro-Sachbezugsgrenze möglich.

Auszahlung von Sachbezügen zulässig

Laut BFH (Urteil vom 11.11.2010, VI R 27/09, StII 2011, 386) liegen Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden (Änderung der Rechtsprechung gegenüber Urteil vom 27.10.2004, VI R 51/03, StII 2005, 137).

Gesundheitsförderung anstelle oder unter Anrechnung auf freiwillige Sonderzahlungen

Seit 2011 ist es zulässig, dass Gesundheitsförderungsleistungen anstelle oder unter Anrechnung auf freiwillige Sonderzahlungen, z.B. Weihnachtsgeld (sofern nicht tariflich oder vertraglich zwingend vereinbart) gewährt werden (R 3.33 Abs. 5 LStR 2011). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber verschiedene zweckgebundene Leistungen zur Auswahl anbietet oder die übrigen Arbeitnehmer die freiwillige Sonderzahlung erhalten.

Anerkennung von elektronisch übermittelten Kontoauszügen

In der Vergangenheit ließ die Finanzverwaltung elektronisch übermittelte Kontoauszüge nicht als Buchungsbeleg zu. Nach einer Anfrage der Deutschen Kreditwirtschaft und des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken hat sie aber nun ihre restriktive Auffassung aufgegeben.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte insbesondere kritisiert, dass an Kontoauszüge strengere Anforderungen gestellt wurden als z.B. an elektronisch übermittelte Rechnungen, die per E-Mail übermittelt werden können und den Belegnachweis erfüllen.

In ihrem Schreiben weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten der elektronischen Kontoauszüge wie auch bei elektronischen Rechnungen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu erfüllen sind.

Sie regt weiter an, dass die Banken ihren Kunden innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kostenlose Zweitschriften der Kontoauszüge bereitstellen, um sicher zu gehen, dass zu keinem Zeitpunkt die Gefahr besteht, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung fehlende Kontoauszüge nicht nachgeliefert werden können.

Hinweis:

Zu dieser in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung längst überfälligen Klarstellung der Finanzverwaltung ist anzumerken,

dass für elektronische Kontoauszüge auch die Vorschriften der GoBD, also die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form, zu beachten sind. So müssen die elektronischen Kontoauszüge für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie beim Steuerpflichtigen eingehen (z.B. als PDF-Datei). Eine Aufbewahrung der Ausdrucke der Kontoauszüge ist nicht ausreichend! Zudem muss sichergestellt sein, dass die Kontoauszüge ab Eingang beim Steuerpflichtigen unveränderbar sind. Der Steuerpflichtige muss die elektronischen Kontoauszüge jederzeit für einen Datenzugriff seitens der Finanzverwaltung bereithalten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 24. Juli 2014, IV A 4 - S 0316/11/10005, BeckVerw 291295

Kein Vorsteuerabzug bei Rechnungen mit Postfachadresse

Nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes müssen Unternehmer in Rechnungen u.a. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers angeben. Ein Leistungsempfänger kann einen Vorsteuerabzug nur geltend machen, wenn in den erhaltenen Rechnungen diese Angaben nicht fehlen. Fraglich ist, ob der Begriff „vollständige Anschrift“ auch einen „Briefkastensitz“ oder ein Postfach umfasst. Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtspre-

chung soll die Angabe einer Anschrift, an der im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden, als zutreffende Anschrift für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung (grundsätzlich) nicht ausreichen. Jedoch kann nach den Umständen des Einzelfalls auch die Angabe eines „Briefkastensitzes“ mit postalischer Erreichbarkeit als Anschrift, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllt, genügen.

In einem aktuellen Urteil hat der BFH nun den Vorsteuerabzug aus Rechnungen versagt, die lediglich eine „Briefkastenadresse“ des Leistenden angeben. Er hält damit an seiner bisherigen Rechtsprechung, ein „Briefkastensitz“ mit nur postalischer Erreichbarkeit könne ausreichen, ausdrücklich nicht mehr fest.

In einem vom BFH entschiedenen Fall handelte eine GmbH mit Kraftfahrzeugen. Sie machte u.a. Vorsteuerbeträge aus Rechnungen eines Lieferanten geltend, der unter der auf den Rechnungen angegebenen Adresse lediglich postalisch erreichbar war. Unter der Adresse befanden sich eine Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfevereins und ein Buchhaltungsbüro, das die Post des Lieferanten entgegennahm und für ihn die Buchhaltungsarbeiten erledigte. Im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung vertrat die Betriebsprüferin die Auffassung, dass Vorsteuerbeträge aus Rechnungen eines Lieferanten nicht abziehbar seien, weil es sich bei dieser Firma um eine „Scheinfirma“ gehandelt habe, die unter

ihrer Rechnungsanschrift keinen Sitz gehabt habe. Das zuständige Finanzgericht wies die Klage gegen den geänderten Umsatzsteuerbescheid ab.

Auch der BFH versagte der GmbH den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen, da aus seiner Sicht das Merkmal der „vollständigen Anschrift“ nicht erfüllt sei. Nur die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfalte, erfülle dieses Merkmal. Die Finanzverwaltung könne das Tatbestandsmerkmal „vollständige Anschrift“ nur dann eindeutig und leicht nachprüfen, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz des Lieferanten bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungstellung tatsächlich bestanden habe. Der den Vorsteuerabzug begehrende Leistungsempfänger trüge hierfür die Feststellungslast, denn es bestehe eine Obliegenheit des Leistungsempfängers, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern.

Dabei wiesen die Richter darauf hin, dass sie nicht mehr an ihrer Äußerung in einem früheren Urteil festhalten, wonach ein

„Briefkastensitz“ mit nur postalischer Erreichbarkeit ausreichen kann.

Hinweis:

Es ist nicht ausreichend, wenn die Anschrift des Leistenden lediglich eine Postfachadresse beinhaltet. Ist dies der Fall, muss der Leistungsempfänger die Rechnung berichtigen lassen, um den Vorsteuerabzug zu bekommen. Problematisch ist, dass der Leistungsempfänger nachweisen muss, dass der Leistende an der von ihm angegebenen Adresse auch seine wirtschaftliche Aktivität entfaltet. Dies dürfte dem Leistungsempfänger kaum möglich sein. Auch können sich Steuerpflichtige nur im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen darauf berufen, dass sie gutgläubig davon ausgehen konnten, dass der Leistende an der angegebenen Adresse auch wirtschaftliche Aktivität entfaltet. Im Festsetzungsverfahren gebe es einen Schutz des guten Glaubens nicht. Dies verschärft die Problematik weiter, da man den Schutz des „guten Glaubens“ somit nicht im Rechtsbehelfsverfahren anführen kann. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung nicht in die-

ser Schärfe anwenden wird. Die vom BFH angesprochenen Erleichterungen im Umsatzsteueranwendungserlass betreffen nur die Angaben zur Anschrift des Leistungsempfängers!

Abweichend von dieser aktuellen BFH-Entscheidung hat das Finanzgericht Köln (Urteil vom 28. April 2015) gerade erst den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zugelassen, die als Rechnungsanschrift nur einen Briefkastensitz ohne wirtschaftliche Aktivitäten enthielt. Es führte dazu aus, dass es in Anbetracht der technischen Fortentwicklung und der Änderungen von Geschäftsgebaren die Anforderungen an die Anschrift, dass dort geschäftliche Aktivitäten stattfinden müssen, für überholt hält. Zudem sei dieses Kriterium nach Ansicht des Finanzgerichtes viel zu unbestimmt und der BFH gebe für dieses Kriterium auch keine Begründung. Die Revision ist beim BFH (Az. V R 25/15) anhängig. Es ist zu hoffen, dass der BFH dieses Verfahren zum Anlass nimmt, um seine Rechtsprechung noch einmal zu überdenken.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Juli 2015, V R 23/14, www.juris.bundesfinanzhof.de

Werbungskostenabzug für eine teilweise privat veranlasste Feier?

Können Kosten für eine Feier, die teilweise privat und teilweise beruflich veranlasst ist, in Kosten der privaten Lebensführung und abziehbare Werbungskosten aufgeteilt werden?

Ein aktuelles Urteil des BFH gibt Anlass, dieser Frage näher nachzugehen. Hintergrund ist eine Entscheidung des Großen Senates des BFH aus dem Jahr 2009. Mit diesem Urteil hatte der BFH das Aufteilungs- und Abzugsverbot von gemischt veranlassten Aufwendungen bei einer teilweise privat und teilweise beruflich veranlassten Reise aufgegeben. Danach ist eine Aufteilung von gemischten Aufwendungen grundsätzlich möglich, jedoch nur dann, wenn es objektiver Kriterien für eine Aufteilung gibt. Greifen die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander, dass eine objektive Aufteilung nicht möglich ist, scheidet ein Werbungskostenabzug vollständig aus. Dies ist z.B. bei einem Anzug, der zwar vorwiegend beruflich getragen wird, jedoch auch zu privaten Anlässen getragen werden kann, der Fall.

Nun hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld teilweise als Werbungskosten abziehbar sein können.

Ein Steuerpflichtiger wurde kurz vor seinem 30. Geburtstag zum

Steuerberater bestellt. Zur Feier beider Ereignisse lud er Kollegen, Verwandte und Bekannte in gemietete Räumlichkeiten an seinem Wohnort ein. Er teilte die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und begehrte den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, soweit sie auf die dem beruflichen Bereich zugeordneten Gäste entfielen. Das Finanzamt lehnte dies ab. Auch die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Der BFH entschied dagegen, dass Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass teilweise als Werbungskosten abziehbar sein können. Der als Werbungskosten abziehbare Betrag der Aufwendungen könne anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen oder privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst sei. Hiervon könne insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen würden, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z.B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen würden.

Hinweis:

Werden also nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen, scheidet eine Aufteilung der Aufwendungen aus, da man hier davon ausgehen

kann, dass auch diese Gäste aus privaten Beweggründen eingeladen wurden.

Noch ein weiteres Verfahren hinsichtlich der Feier zu einem 40-jährigen Dienstjubiläum ist beim Lohnsteuersenat des BFH anhängig. Hier hatte der Sachgebietsleiter eines Finanzamtes alle seine Kollegen in den Sozialraum der Behörde eingeladen, wo Getränke und Häppchen für die Gäste bereit standen. Der Werbungskostenabzug hierfür wurde abgelehnt.

Zu Recht wie das Finanzgericht Niedersachsen befand. Nach Ansicht der niedersächsischen Finanzrichter ist ein Dienstjubiläum ein höchstpersönliches Ereignis. Die hierfür entstandenen Aufwendungen sind durch die gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen verursacht und stellen daher im vollen Umfang Kosten der privaten Lebensführung dar. Eine Entscheidung, die nur schwer nachzuvollziehen ist, was wohl auch der BFH so sieht, denn die Revision wurde zwar durch das Finanzgericht nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hatte jedoch Erfolg. Das Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Hinweis:

Sollte das Finanzamt die von Ihnen erklärten Aufwendungen für die Feier Ihres Dienstjubiläums nicht zum Abzug zulassen, sollte - unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen des BFH - Einspruch eingelegt werden. Hier wird Verfahrensruhe gewährt. Wir erledigen den Einspruch gerne für Sie.

Steuerzahlerfreundlich ist hingegen ein Urteil des Finanzgerichtes Münster, welches einen Werbungskostenabzug der Aufwendungen für eine Abschiedsfeier anlässlich eines Arbeitgeberwechsels zugelassen hat.

Eine Führungskraft eines Industrieunternehmens nahm eine Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule auf und beendete daher ihr Arbeitsverhältnis mit ihrem bisherigen Arbeitgeber. Aus diesem Anlass lud der Diplom-Ingenieur ausschließlich Personen aus seinem beruflichen Umfeld zu einer Feier in ein Hotel-Restaurant ein. Die Feier sollte um 18 Uhr, also erst nach Dienstende beginnen. Private Freunde oder Verwandte waren nicht geladen. Die Richter sahen eine berufliche Veranlassung gegeben und ließen den Werbungskostenabzug zu. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig geworden.

Hinweis:

Da im Fall des BFH zum einen die Bestellung zum Steuerberater gefeiert wurde und zum

anderen der Geburtstag des Steuerpflichtigen, stellt sich die Frage, ob ein (anteiliger) Abzug der Aufwendungen möglich ist, wenn eine reine Geburtstagsfeier veranstaltet wird. Laut BFH ist der Anlass einer Feier nur ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Feier. Trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses könne sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Aufwendungen für die Feier beruflich veranlasst sind. Ob die Aufwendungen Werbungskosten sind, sei daher anhand weiterer Kriterien zu beurteilen. So ist von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter (des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers), um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Zu berücksichtigen sei

außerdem, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, ob sich die finanziellen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist oder ob das nicht der Fall ist. Es lässt sich also festhalten, dass der BFH wohl auch die Aufteilung der Aufwendungen einer reinen Geburtstagsfeier zulassen würde, wenn die Einladung der Gäste teilweise beruflich veranlasst ist. Werden hierbei „Kollegen“ eingeladen, ist es erforderlich, dass alle Kollegen des Betriebes, bzw. der Abteilung eingeladen werden, da man sonst davon ausgehen müsste, dass bei einer Beschränkung auf bestimmte Kollegen, die Einladung privat veranlasst ist, da zu diesen Kollegen auch private Kontakte gepflegt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. Juli 2015, VI R 46/14, Haufe-Index 8615602; FG Niedersachsen, Urteil vom 3. Dezember 2014, 4 K 28/14, Revision eingelegt (Az. beim BFH: VI R 24/15), NWB DokID: DRAAAE-96289; FG Münster, Urteil vom 29. Mai 2015, 4 K 3236/12 E, rechtskräftig, NWB DokID:HAAAE-96489

Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen

Die Vermietung an Angehörige erfolgt in der Regel zu einem günstigen Mietpreis. Vermieter müssen allerdings beachten, dass sie nicht zu günstig vermieten, denn sonst unterstellt das Finanzamt eine teilentgeltliche Vermietung und erkennt nur einen Teil der Kosten steuerlich an. Laut Gesetz ist von einer vollentgeltlichen Vermietung auszugehen, wenn die vereinbarte Miete bei mindestens 66 % der Marktmiete liegt. Liegt sie darunter, muss der Vermieter die Kürzung der Werbungskosten hinnehmen. Hilfreich sind hier Mietpreisspiegel.

Hinweis:

Vermieter sollten am Jahresende prüfen, wie sich die aktuelle Marktmiete entwickelt hat. Ggf. besteht Anpassungsbedarf. Auch die Vertragsgestaltung und -durchführung sollte hinsichtlich der Fremdüblichkeit unter die Lupe genommen werden, denn Verträge mit Angehörigen prüft das Finanzamt sehr genau. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Keine Verteilung hoher außergewöhnlicher Belastungen

Hohe außergewöhnliche Belastungen können nicht im Billigkeitswege auf mehrere Jahre verteilt werden, wenn sie sich im Kalenderjahr, in dem sie verausgabt worden sind, steuerlich nur eingeschränkt auswirken können - so das Finanzgericht Baden-

Württemberg.

Den steuerpflichtigen Eltern von drei Kindern gehörte eine Doppelhaushälfte. Diese hatten sie mit umfangreichen Baumaßnahmen behindertengerecht umgestaltet, um ihre schwerbehinderte Tochter in ihren eigenen Räumlichkeiten weiter betreuen und pflegen zu können. Die Maßnahmen umfassten u.a. einen zweistöckigen Anbau, in dem ein Lastenaufzug integriert war. Die Eltern haben dort ein Pflegezimmer für ihre Tochter eingerichtet und mit einem Spezialbett, einer Spezialbadewanne sowie Therapiegeräten ausgestattet. Die in 2011 angefallenen Kosten beliefen sich auf knapp 166.000 €, von denen die Pflegekasse nur gut 2.500 € übernahm. Die Eltern machten einen Teilbetrag der Umbaukosten i.H.v. 60.000 € als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung 2011 geltend und beantragten den Restbetrag auf die folgenden zwei Veranlagungsjahre zu verteilen. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen i.H.v. 149.100 € als außergewöhnliche Belastungen an, lehnte jedoch die Verteilung auf mehrere Jahre ab und setzte die Einkommensteuer nur für das Jahr 2011 mit 0 € fest.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Auffassung des Finanzamtes bestätigt. Der Zeitpunkt des steuerlichen Abzugs werde durch das sogenannte Abflussprinzip und den Grundsatz der Abschnittbesteuerung vorgegeben und sei daher nur in dem Veranlagungszeitraum

zulässig, in dem der Betrag auch verausgabt worden sei. Die begrenzte steuerliche Auswirkung liege darin, dass die Umbaukosten im Jahr 2011 höher gewesen seien als der Gesamtbetrag der Einkünfte der Steuerpflichtigen, so dass der übersteigende Teil der Ausgaben sich in diesem Jahr steuerlich nicht mehr habe auswirken können. Hierbei handele es sich um eine Härte, die sich aus der Entscheidung des Gesetzgebers für die Bemessung der Einkommensteuer unter Anwendung des Grundsatzes der Abschnittbesteuerung und des Abflussprinzips ergäbe. Eine Verteilung auf nachfolgende Kalenderjahre sei nicht möglich. Es sei nicht Ziel der gesetzlichen Regelung, dem Steuerpflichtigen die größtmögliche Steuerentlastung zu gewähren.

Hinweis:

Das Finanzgericht Saarland ist in 2013 in einem ähnlichen Fall zu einem anderen Urteil gekommen. Dem folgte der Senat des Finanzgerichtes Baden-Württemberg nicht und ließ daher die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu.

Nun hat der BFH die Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden. Ein Einspruch in ähnlichen Fällen ist hier Pflicht. Aufgrund des erneut anhängigen Verfahrens wird auch die Verfahrensruhe wieder gewährt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23. April 2015, 3 K 1750/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 36/15), LEXInform Nr. 5017992

Gemeinnützigkeit sichern

Gemeinnützige Körperschaften müssen darauf achten, ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Gesetzlich gibt es einige Fallstricke, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Folgende Punkte sollten geprüft werden, um ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können:

- ◆ Gibt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem Verein das Gepräge? Wichtig ist, dass die Gemeinnützigkeit, d.h. die Verfolgung der ideellen Zwecke im Vordergrund steht. Es kommt bei der Prüfung des Gepräges nicht darauf an, welcher Bereich die meisten Einnahmen oder Gewinne abwirft, sondern vielmehr darauf, wie sich Personal- und Zeitaufwand auf die einzelnen Bereiche verteilen.
- ◆ Können die Vereinsgelder zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? Zeitnah ist eine Verausgabung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahres. Das heißt, für Mittelzuflüsse im Jahr 2015 besteht damit ein Verwendungsrahmen bis 2017.
- ◆ In Betracht kommt u.U. auch die Bildung einer freien Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie in Höhe von 10 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Einstellungen in

die freien Rücklagen müssen zeitnah durchgeführt und in der Rechnungslegung klar ausgewiesen werden. Steuerbegünstigte Körperschaften können den Höchstbetrag für die freie Rücklage, die sie nicht ausgeschöpft haben, seit 2014 noch in den nächsten beiden Jahren nutzen.

- ◆ Satzungsmäßige Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind unverzüglich aufzulösen, wenn der Rücklagengrund entfallen ist. Die frei gewordenen Mittel sind innerhalb von 2 Jahren zu verwenden.
- ◆ Die Feststellung, ob eine Körperschaft gemeinnützig ist oder nicht, erfolgt jetzt in einem gesonderten Feststellungsverfahren.

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2014 gibt es neue Spendenbescheinigungen. Seit 2015 sind die neuen Bescheinigungen zwingend zu verwenden. Sollte noch keine Anpassung der Spendenbescheinigungen erfolgt sein, so ist dies unbedingt nachzuholen.

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungs-

leiter können pro Jahr 2.400 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 720 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:

Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtspauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Auch für Mitglieder des Vorstands eines nicht gemeinnützigen Vereines/Verbandes schreibt das BGB grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine/Verbände nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten.

Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen, sind umsatzsteuerfrei. Als angemessener Betrag gelten 50 €/Tätigkeitsstunde sowie 17.500 €/Jahr.

Hinweis:

Pauschale Vergütungen fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung. Jedoch ist die Zahlung solcher pauschaler Vergütungen unschädlich, wenn die

Zahlungen gemäß Vertrag/Satzung oder Beschluss eines laut Satzung befugten Gremiums unter Angabe einer konkreten Anzahl von Tätigkeitsstunden pro Woche/Monat/Jahr geregelt sind und die o.g. Betragsgrenzen einhalten. Der tatsächliche Zeitaufwand ist glaubhaft zu machen.

Keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG für Turnierrichter

Das Finanzgericht Nürnberg hat im Urteil vom 15.04.2015 (5 K 1723/12) entschieden, dass die Vergütung, die Turnierrichter erhalten, nicht gemäß § 3 Nr. 26 EStG von der Einkommen-

steuer befreit sind. Im Urteilsfall ging es um Turnierrichter im Pferdesport, die Entscheidungsgründe können jedoch auf weitere Vergütungen für „ehrenamtliche“ Turnierrichter übertragen werden.

§ 3 Nr. 26 EStG befreit Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbar nebenberuflichen Tätigkeit und Dienste einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder steuerbefreiter Körperschaften, insbesondere Vereine.

Das Finanzgericht hat geurteilt, dass Turnier- oder Wertungsrichter keine Tätigkeit ausüben,

die mit Übungsleitern oder Ausbildern vergleichbar sind. Es fehlt an der maßgeblichen Einflussnahme auf andere Menschen sowie an einer systematischen Vermittlung von Kenntnissen; Kenntnisse werden nur abgefragt und nicht vermittelt.

Gegen dieses Urteil ist beim höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden, da das Finanzgericht eine Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen hat. Ob die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg hat, ist derzeit noch nicht abzusehen, das Aktenzeichen des BFH lautet: VIII B 57/15 (Fundstelle EFG 2015 Nr. 17, Seite 1425).